

# **Satzung des Archivs der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Samtgemeindearchiv)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. 2014, 291) und § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. 2004, 402) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 16.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsstellung und Zuständigkeit**

- (1) Das Samtgemeindearchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei den anbieterpflichtigen Stellen entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Samtgemeindearchiv überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Samtgemeindearchiv zur Ergänzung seines Archivgutes übernimmt, und Findhilfsmittel zur Erschließung des Archivgutes.
- (2) Als anbieterpflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und der Mitgliedsgemeinden (Rathaus) sowie alle dazugehörigen Außenstellen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehren, Bauhof, Jugendhäuser, Bäder, Büchereien) bezeichnet.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zur ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Samtgemeindearchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen und zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Samtgemeindearchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Das Samtgemeindearchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.

### **§ 4**

#### **Übernahme und Sicherung**

- (1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Samtgemeindearchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens zehn Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen regeln.
- (2) Das Samtgemeindearchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (3) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Samtgemeindearchiv aufzubewahren.
- (4) Das im Samtgemeindearchiv verwahrte Archivgut ist unveräußerlich.
- (5) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.

### **§ 5**

#### **Benutzung**

- (1) Jeder hat das Recht, die im Samtgemeindearchiv verwahrten Archivalien zu benutzen, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft machen kann und gesetzliche Bestimmungen, vertragliche Vereinbarungen mit Privatpersonen oder diese Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme in das Archivgut, Vorlage oder Überlassung von Reproduktionen, schriftliche Auskunftserteilung über oder aus Archivgut oder in sonstiger Form. Über die Art der Benutzung entscheidet das Samtgemeindearchiv im Einzelfall. Wird eine bestimmte Benutzungsart beantragt, darf hiervon nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Wichtige Gründe sind

vor allem der Erhaltungs- oder Erschließungszustand des Archivguts, die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter oder ein gegenüber anderen Benutzungsarten unzumutbar erhöhter Verwaltungsaufwand, der die Handlungsfähigkeit des Samtgemeindearchivs in erheblichem Maße einschränken würde.

- (3) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung durch das Samtgemeindearchiv.

## **§ 6** **Entgelte**

Für die Nutzung des Samtgemeindearchivs und seiner Archivalien sowie die für die Nutzung zu zahlende Entgelte bestimmen sich nach der Nutzungs- bzw. Gebührenordnung.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 17.07.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

---

Bernd Bormann